

B.A.G.-HILFE FÜR BEHINDERTE e.V.

**Dachverband von
Selbsthilfeverbänden
behinderter und chronisch
kranker Menschen und
ihrer Angehörigen**

Bundesarbeitsgemeinschaft
Hilfe für Behinderte e.V.
Kirchfeldstraße 149
40215 Düsseldorf

Referat Recht

Telefon (0211) 31 00 6 - 0
Telefax (0211) 31 00 6 - 48

Durchwahl (0211) 31 00 6 - 45

E-Mail: BAGH@compuserve.com
<http://selbsthilfe.seiten.de/bagh00.htm>

29.09.2004

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Herrn Klaus Kirschner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0691(7)
vom 29.09.04

15. Wahlperiode**

Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch - BT-Drucksache 15/3673 -

Sehr geehrter Herr Kirschner,

zunächst einmal möchten wir um Verständnis bitten, dass wir an der Anhörung am 30.09.2004, von 8.00 bis 9.00 Uhr, nicht teilnehmen können. Im Hinblick auf die Rahmenbedingungen und angesichts des Umstandes, dass sich unsere Kritik an dem Entwurf im Wesentlichen auf zwei Punkte beschränkt, möchten wir uns erlauben, Ihnen unsere Position schriftlich zukommen zu lassen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses und der Bitte um Berücksichtigung der von uns vertretenen Position.

Grundsätzlich stimmen wir mit der im Entwurf geäußerten Einschätzung überein, dass die Regelung zum notwendigen Unterhalt (§ 35 SGB XII) in der bisherigen Fassung auf Bedenken stößt und daher der Überarbeitung bedarf.

Allerdings fragen wir uns, ob durch die in Artikel 2 des Entwurfs vorgeschlagene Änderung ausreichend ist. Insbesondere ist zu fragen, ob durch die Festlegung der Höhe des Anteils an dem Investitionsbetrag nach § 35 Abs.1 S. 2 in Landesrahmenverträgen nicht dem Ziel des SGB XII, eine bundeseinheitliche Regelung zu finden, entgegensteht.

Sozialbank Köln
8 030 100 (BLZ 370 205 00)
Kreissparkasse Düsseldorf
1 006 207 (BLZ 301 502 00)
Stadtparkasse Düsseldorf
10 001 717 (BLZ 300 501 10)
Postbank Essen
187 875 435 (BLZ 360 100 43)

Wesentlich bedeutsamer und auch bedenklicher erscheint uns der von der Fraktion der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen vorgelegte Änderungsantrag zu dem vorgelegten Entwurf.

Es ist den Mitgliedern der beiden Fraktionen nicht entgangen, dass die verfügbaren Einkommen von Menschen in stationären Einrichtungen durch die Erhöhung von Zuzahlungen, die Reduzierung des Leistungskatalogs der Krankenkassen und einer Nullrunde bei den Renten drastisch gesunken sind.


Bisher stand den Menschen in stationären Einrichtungen, die einen Teil der Unterbringungskosten selber trugen, ein Anspruch auf einen sog. Zusatzbarbetrag in Höhe von bis zu 44.-€ monatlich zu. Davon müssen Sie neben den Kosten für Kleidung, Geschenke, Telefon etc. auch die erheblichen Mehrbelastungen tragen, die sich aus dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz ergeben haben.

Dennoch wurde dieser Zusatzbarbetrag trotz erheblicher Proteste der Behindertenselbsthilfeorganisationen und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege mit Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB XII zunächst ersatzlos gestrichen. Nunmehr wird, offensichtlich aufgrund der massiven Proteste, im Änderungsantrag der Fraktion der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen eine Übergangsregelung vorgeschlagen, die vorsieht, dass derjenige, der bis zum Ende des Jahres 2004 in einer Einrichtung vollstationär betreut wird und sich aus Eigenmitteln an den Kosten der Unterbringung beteiligt, weiterhin den Zusatzbarbetrag erhalten soll, während diejenigen, die nach dem 01.01.2005 in eine vollstationäre Einrichtung gehen, diesen Zusatzbarbetrag nicht mehr erhalten sollen.

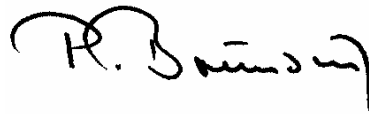
Wir halten eine solche Regelung für äußerst problematisch, da sie auf das willkürliche Datum 31.12.2004 bezogen in der Folge die Einwohner vollstationärer Einrichtungen, die sich aus Eigenmitteln an den Kosten beteiligen, in eine Zweiklassengesellschaft spalten würde. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Regelung für den Personenkreis mit Anspruch auf den Zusatzbarbetrag, der im Rahmen eines Persönlichen Budgets ambulant betreutes Wohnen erproben möchte, eine spätere Rückkehr in das stationäre Wohnen den Verlust des Zusatzbetrages zur Folge hätte.

Angesichts dieser Ungleichbehandlung und unter Bezugnahme auf die vielfach geäußerte Kritik an der Streichung des Zusatzbarbetrages möchten wir den Ausschuss bitten, von den vorgeschlagenen Änderungen abzusehen und statt einer bloßen Übergangsregelung den uneingeschränkten Fortbestand des Zusatzbarbetrages zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Nachtigäller)
Geschäftsführer



(Peter Brünsing)
Referent